



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Geschäftsordnung des SV Wielenbach

Geschäftsordnung des SV Wielenbach

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

§ 3 Beschlussfähigkeit

§ 4 Versammlungsleitung

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

§ 6 Anträge

§ 7 Dringlichkeitsanträge

§ 8 Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

§ 9 Abstimmungen

§ 10 Wahlen

§ 11 Weitere Gremien (Arbeitskreise)

§ 12 Versammlungsprotokolle

§ 13 Inkrafttreten



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

- (1) Der SV Wielenbach erlässt zur Durchführung seiner Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Vereins und die Versammlungen der Abteilungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfachem Beschluss hergestellt werden.
- (4) Die Sitzungen der anderen Vereinsorgane sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder des jeweiligen Organs einen entsprechenden Beschluss fassen. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Über die Ergebnisse kann die Öffentlichkeit informiert werden. Eine diesbezügliche Mitteilung kann nur durch den Vorsitzenden (im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden) erfolgen, jedoch nur dann, wenn dies vom Vorstand ausdrücklich beschlossen wurde.
- (5) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen und sonstigen Versammlungen erfolgt schriftlich (d.h. per Brief oder in telekommunikativer Form) durch den Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage bei allen anderen Versammlungen und Sitzungen.
- (3) In dringenden Fällen können Einberufungen zu Sitzungen der Vereinsorgane und Vereinsgremien auch telefonisch vorgenommen werden.
- (4) Bei Sitzungen in den Abteilungen kann auf eine allgemeine schriftliche Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist jedoch mindestens eine Woche vorher über den Termin schriftlich zu informieren.
- (5) Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung oder Sitzung bekanntzugeben. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (6) Die Tagesordnung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Feststellung der Stimmberechtigten, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Abteilungen, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan, die Entlastung und Neuwahl (alle drei Jahre) des Vorstandes sowie Anträge, Wünsche und Verschiedenes enthalten.
- (7) Unter Punkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.
- (8) Änderungen oder Ergänzungen zur Satzung können nur vorgenommen werden, wenn sie in die Einladung und Tagesordnung aufgenommen sind.
- (9) An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder direkt oder indirekt persönlich oder in materieller Hinsicht beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies vorher dem Versammlungsleiter mitzuteilen.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, nicht stimmberechtigte Teilnehmer in eine Gästeliste.
- (2) Eine Sitzung der Vereinsorgane bzw. der Gremien wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (3) Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Sitzung aufgelöst worden, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen, auf der nur noch die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Im Falle der Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Das gleiche gilt für Aussprachen, Beratungen und Beschlüsse, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Die Leitung von Sitzungen der Abteilungen wird an den Abteilungsleiter delegiert. Der Vorsitzende kann im Einzelfall die Leitung an sich ziehen.
- (4) Sind sowohl der Versammlungsleiter als auch seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert, wählen die erschienen Stimmberechtigten aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (5) Nach der Eröffnung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einen Vertreter übertragen.
- (6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er nach Ermahnung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die gesamte Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung.
- (7) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die satzungsmäßige Einberufung, die Anwesenheitsliste und gibt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- (2) Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache das Wort.
- (3) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (4) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 6 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder, Vereinsorgane sowie sonstige Gremien. Anträge an die anderen Vereinsorgane und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

Vereinslokal: Grünbach Stub ´n • Hirschbergstr. 16 • 82407 Wielenbach • Tel. 0881/2131



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

- (2) Soweit Frist und Form für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung entsprechend geregelt sind, müssen mit Ausnahme der Anträge durch den Vorstand alle Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich und unter Angabe des Namens eingereicht und ausreichend begründet werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Festlegung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zugelassen.
- (5) Für Anträge zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie solche, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- (3) Dringlichkeitsanträge, die auf Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder auf Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 8 Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Vorredner geendet hat. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Ein Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
- (3) Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.
- (5) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (2) Liegen in der Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen in dieser Sache.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

- (3) Die Abstimmungen können geheim oder offen durch Handzeichen erfolgen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten gefordert wird.
- (4) Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.
- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (6) Bestehen Zweifel am Abstimmungsergebnis, müssen offene Abstimmungen wiederholt und bei geheimen Abstimmungen die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wenn die Satzung nicht Ausnahmen zulässt, hat die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts die Volljährigkeit zur Voraussetzung.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Geheim ist auf jeden Fall zu wählen, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dies fordert.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss, der sich aus mindestens zwei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt, zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen und durchzuführen sowie die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (6) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der Satzung erfüllen. Wählbar sind nur volljährige Personen.
- (7) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder des Vorstandes und in der in § 13 Abs. 1 der Satzung festgelegten Reihenfolge in geheimer Abstimmung einzeln gewählt.
- (9) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gelten nur die Stimmen, die mit Ja oder mit dem Namen des Kandidaten oder aber mit Nein abgegeben wurden, als gültige Stimmen. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten oder mit Nein als gültige Stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (10) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Vereinslokal: Grünbach Stub ´n • Hirschbergstr. 16 • 82407 Wielenbach • Tel. 0881/2131



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

- (11) Der Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes und einer Abteilungsleitung ist in § 13 Abs. 3 der Satzung geregelt.

§ 11 Weitere Gremien (Arbeitskreise)

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Gremium oder Arbeitskreise berufen.
- (2) Die Gremien werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Allen Gremien muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- (3) Die Gremien haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern beraten anstehende Entscheidungen des Vorstandes vor und bringen sie als Beschlussvorlage ein. Sie haben beratende Funktion und können bei Bedarf mit Experten, auch außerhalb des Vereins, besetzt werden.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sind Niederschriften anzufertigen und innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzustellen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen werden bei der nächsten Sitzung des jeweils Gremiums genehmigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 29.04.2020 und vom Vereinsausschuss am 29.04.2020 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am _____ bestätigt.

Sie tritt damit am _____ in Kraft.

Etwaige bisherige Regelungen treten damit außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen obliegen dem Vereinsausschuss.